

# **Wahlordnung des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Weser-Ems e.V. (NLF Weser-Ems e.V.) für die Wahl des Präsidiums gemäß § 10 der Satzung des NLF Weser-Ems e.V. in der Fassung vom 03. Mai 2018**

Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung gewählt (§10 Abs. 4 NLF Weser-Ems e.V.-Satzung). Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung.

## **1 Wählbarkeit zum Präsidium**

- 1.1 Zum Mitglied des Präsidiums kann nur gewählt werden, wer Mitglied eines LandFrauenvereins im NLF Weser-Ems e.V. ist.
- 1.2 In jedem Amt ist höchstens eine zweimalige Wiederwahl möglich (§10 Abs. 4 NLF Weser-Ems e.V.).

## **2 Wahl des Wahlausschusses**

- 2.1 Auf der Versammlung der Kreisvorsitzenden im Jahr vor der turnusgemäßen Wahl des Präsidiums wird ein Wahlausschuss gewählt. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin und zwei stellvertretenden Wahlleiterinnen. Die Wahlleiterin und die beiden stellvertretenden Wahlleiterinnen müssen aus dem Kreis der ehrenamtlichen Delegierten der ordentlichen Mitglieder und aus verschiedenen KreisLandFrauenverbänden kommen.
- 2.2 Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für das Präsidium kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses doch für das Präsidium, scheidet es mit der Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur gemäß Ziffer 3.2.2 dieser Wahlordnung aus dem Wahlausschuss aus.
- 2.3 Die Wahlperiode des Wahlausschusses beträgt 4 Jahre. Scheiden Mitglieder des Wahlausschusses während der laufenden Wahlperiode aus, finden in der nächsten Versammlung der Kreisvorsitzenden oder der Tagung des Hauptausschusses Ergänzungswahlen statt. Der Wahlausschuss führt während der laufenden Wahlperiode alle eventuell nötigen Nachwahlen zum Präsidium durch.
- 2.4 Die Geschäftsführerin des NLF Weser-Ems e.V. ist Schriftführerin des Wahlausschusses.

## **3 Vorbereitung der Wahlen**

- 3.1 Der Wahlausschuss hat alle für die Durchführung der Präsidiumswahlen erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.
  - 3.1.1 Der Wahlausschuss beginnt seine Tätigkeit 4 Monate vor der Delegiertentagung.
  - 3.1.2 Der Wahlausschuss gibt zu diesem Zeitpunkt die zu wählenden Präsidiumspositionen bekannt und fordert die ordentlichen Mitglieder zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.
  - 3.1.3 Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie 6 Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sind.
  - 3.1.4 Wahlvorschläge sind gesondert für die Präsidentin, die Vizepräsidentinnen und die Bezirksvorsitzenden auf einer dafür angefertigten Vorlage einzureichen.
- 3.2 Nach fristgerechtem Eingang der Wahlvorschläge
  - 3.2.1 informiert die Wahlleiterin die vorgeschlagenen Kandidatinnen, für welche Positionen sie vorgeschlagen wurden;
  - 3.2.2 erfragt die Wahlleiterin bei den vorgeschlagenen Kandidatinnen deren Bereitschaft zur Kandidatur;
  - 3.2.3 teilt die Wahlleiterin den Kreis- und Ortsvorsitzenden mit, ob die vorgeschlagenen Kandidatinnen bereit sind zu kandidieren;

- 3.2.4 gibt die Wahlleiterin auf der Tagung des Hauptausschusses den aktuellen Stand über die beim Wahlausschuss eingegangenen Wahlvorschläge bekannt.
- 3.3 Die Kandidatinnen, die zur Kandidatur bereit sind, übersenden dem Wahlausschuss bis 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung eine schriftliche Erklärung, dass sie zur Kandidatur bereit sind und einen tabellarischen Lebenslauf.
- 3.4 Der Wahlausschuss leitet den Kreis- und Ortsvorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung die Liste der Kandidatinnen mit deren Lebensläufen zu.

#### **4 Durchführung der Wahlen**

- 4.1 Die Wahl wird von der Wahlleiterin geleitet; sie stellt die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung (§12 Abs 2 NLF Weser-Ems e.V.-Satzung) fest.
- 4.2 Von der Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist und als Anlage dem Protokoll der Delegiertenversammlung beigelegt wird.
- 4.3 Liegen der Wahlleiterin für ein Amt keine fristgerecht eingereichten Kandidatinnenvorschläge vor, kann die Delegiertenversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, für dieses Amt in der Delegiertenversammlung erneut die Kandidatinnenliste zu eröffnen.
- 4.4 Die Kandidatinnen stellen sich der Delegiertenversammlung vor und beantworten ggfs. Fragen.
- 4.5 Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Präsidentin und jede Vizepräsidentin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Bezirksvorsitzenden werden zeitgleich durch die Delegierten der jeweiligen Bezirke gewählt (gem. § 12 Abs. 4 der Satzung des NLF Weser-Ems e.V.)
- 4.6 Die stimmberechtigten Teilnehmer der Delegiertenversammlung erhalten pro Stimme je einen Stimmzettel für die Präsidentin, jede Vizepräsidentin sowie einen Stimmzettel für die Bezirksvorsitzende (gem. § 10 Abs. 1 der Satzung des NLF Weser-Ems e.V.)  
Stimmberechtigung ergibt sich aus § 7 Abs. 2 bis 4 der Satzung des NLF Weser-Ems e.V.
- 4.7 Der Wahlausschuss prüft nach jedem Wahlgang die Gültigkeit der Stimmzettel und zählt die Stimmen aus. Die Wahlleiterin gibt nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis bekannt und stellt das Wahlergebnis fest.
- 4.8 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kann keine der Kandidatinnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit. Ergibt sich hierbei eine Patt-Situation, so wird der Wahlgang wiederholt (gem. § 12 Abs. 4 der Satzung des NLF Weser-Ems e.V.)

Die Wahlordnung wurde gemäß der § 7 Abs. (5) k) der NLF Weser-Ems e.V.-Satzung von den Delegierten auf der Delegiertenversammlung am 09. Mai 2019 beschlossen.